

MOTION

von Grossrat Edmond Perruchoud und Mitunterzeichnenden betreffend Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (09.12.2008) 4.140

Die vorliegende Motion stützt sich auf einen Abänderungsantrag zum Voranschlag 2009 der Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt betreffend die Rubrik 4.6 der Dienststelle für Grundbuchämter und Geomatik. Die Forderung der Kommission nach "zehn Stellen für die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs 2018" halten wir für zweckmässig. Die vorgesehene Umsetzung dieser Forderung erscheint uns hingegen als problematisch und zwar aus folgenden Gründen:

I. Allmähliche Abschaffung der Gemeindekataster

- Durch die obligatorische Einführung des eidgenössischen Grundbuchs auf dem gesamten Kantonsgebiet wird nicht nur eine Verpflichtung von Seiten des Bundes auferlegt, sondern es wird den Behörden und Einzelpersonen auch ein unabdingbares Verwaltungsinstrument zur Verfügung gestellt.
- Die Gemeindekataster – die ursprünglich mit den Registern der Hypothekarämter verbunden waren – gehen auf das Walliser Zivilgesetzbuch vom 1. Dezember 1853 zurück. Darin wurde nämlich die Eintragung in die öffentlichen Register gefordert. In diese öffentlichen Register – die man fortan Kataster nannte – wurden nicht nur die Hypotheken, sondern auch die Liegenschaftsrechte mit ihrer Bezeichnung eingetragen.
- Mit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches am 1. Januar 1912 wurde der Grundsatz der Eintragung der dinglichen Rechte ins Grundbuch gesetzlich verankert. So bekamen diese Kataster eine weitere Funktion, namentlich diejenige eines Steuerregisters.
- Trotz der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs besteht daher immer noch in jeder Gemeinde ein separates Kataster, welches in erster Linie als Steuerregister dient. Folglich muss jede Abänderung nicht nur ins Grundbuch (selbst wenn die eidgenössische Grundbuchvermessung noch fehlt), sondern gemäss der üblichen notariellen Formulierung "zur Handänderung" auch ins kommunale Kataster eingetragen werden.
- Die GBV sowie die Walliser Praxis im Bereich der Grundbuch- und Katasterauszüge gewährleisteten bereits den Zugriff auf die steuerlichen Daten, d.h. auf die Katasterwerte, welche gemäss Artikel 220 und 240 des Steuergesetzes als Steuerwerte in Zusammenhang mit den Liegenschaftsrechten gelten. Artikel 2 Buchstabe f des Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation (SGS-VS 211.6) gibt den Steuerbehörden die Möglichkeit, auf die benötigten Daten zuzugreifen.
- Damit allfällige Redundanzen und Doppelspurigkeiten vermieden werden können, müssen die Kataster, die nur noch einen steuerlichen Zweck haben, nach der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs abgeschafft werden. Für den Fall, dass zunächst nur ein Teil des Gemeindegebietes im eidgenössischen Grundbuch eingetragen wird, darf sich der Gemeindekataster nur noch auf den nicht vermessenen Teil beziehen.

Durch diese schrittweise Abschaffung werden auf Gemeindeebene Ressourcen frei, was es dem Kanton erlaubt, die Gemeinden in diesem Bereich besser einzuspannen.

II. Beschleunigung der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs

- Das eidgenössische Grundbuch muss auf dem gesamten Kantonsgebiet eingeführt werden. Die von der Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt vorgeschlagene Lösung ist jedoch nicht ideal.

- Die Anstellung von zehn neuen Mitarbeitern erscheint uns nicht zweckmässig. Diese Personen können nämlich nicht einfach nur für die Dauer der Arbeiten als Hilfskräfte angestellt werden.
- Denn sobald die Vermessungen abgeschlossen sind, würden diese Personen ohne Arbeit dastehen, was den Staat in eine ziemlich unbequeme Lage bringen würde. Diese Lösung kommt daher nicht in Frage.
- Es scheint, dass die Arbeiten in Zusammenhang mit dem Projekt LWN (landwirtschaftliche Nutzflächen) bald beendet sind. Gemäss zuverlässigen Quellen wären dadurch rund hundert Berufsleute, die bisher für dieses Projekt tätig waren, wieder verfügbar.
- Ausserdem sollte man die privaten Geometerbüros im Rahmen von Leistungsaufträgen nicht nur mit blossen Bodenvermessungen (die übrigens durch die Verwendung neuer Technologien wie das GPS deutlich vereinfacht wurden), sondern auch mit anderen Arbeiten in Zusammenhang mit der Erstellung des eidgenössischen Grundbuchs beauftragen.
- In dieser Hinsicht könnte man sich mit einer summarischen Bereinigung der Rechte begnügen, indem sich gewisse Wirkungen nicht sofort entfalten würden. Eine vollständige Einführung könnte erst später erfolgen, was eine Verteilung der Arbeiten auf mehrere Jahre ermöglichen würde.

Sitten, den 9. Dezember 2008
(09.55 Uhr)

Edmond Perruchoud, Grossrat
und Mitunterzeichnende